



**Neubekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Sonneberg vom 27.01.2005
(bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Sonneberg Ausgabe 02/05 vom 24.02.2005)**

Aufgrund des Artikels 2 der 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek der Stadt Sonneberg vom 15. Dezember 2004 (Amtsblatt der Stadt Sonneberg 01/05) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek, wie er sich aus

1. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek der Stadt Sonneberg vom 18. November 2003 (Amtsblatt 12/03 vom 17.12.2003)
2. der 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek der Stadt Sonneberg vom 15. Dezember 2004 ergibt, in der vom 1. Januar 2005 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek

§ 1

Höhe der Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Jahresgebühr pro Benutzerausweis

für Erwachsene	15,00 Euro
für Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	2,50 Euro
für Familien	15,00 Euro
für Korporativbenutzer	15,00 Euro
für Sozialpassinhaber je 50 % Ermäßigung	

(2) für die Ausstellung eines Ersatzausweises bei Verlust

Erwachsene	20,00 Euro
Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	7,50 Euro
Familien	20,00 Euro
Korporativbenutzer	20,00 Euro
Sozialpassinhaber je 50 % Ermäßigung	

(3) für die Ausstellung einer Monatskarte für Gäste 5,00 Euro

(4) für die Vorbestellung an Büchern:

Gebühr für die Bearbeitung der Vorbestellung	1,00 Euro
für die Bestellung im auswärtigen Leihverkehr je Exemplar	3,00 Euro

für die Rücksendung eine Gebühr in Höhe des Portos

(5) für das Überschreiten der Leihfrist

(je Gegenstand und angefangener Woche)	
Erwachsene	1,00 Euro
Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	0,50 Euro
(6) für die 1. schriftliche Mahnung	2,00 Euro
für die 2. schriftliche Mahnung	4,00 Euro
(7) für den Ausdruck von Rechercheergebnissen	0,50 Euro
(8) für die Einarbeitung des Ersatzexemplars eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums	10,00 Euro
(9) Pauschaler Kostenersatz	
(9.1) Bei Schäden an Büchern u. a. Medien	3,00 Euro
(9.2) bei Beschädigung oder Verlust von CD-, CD-ROM-, DVD- und Kassettenhüllen,	3,00 Euro
(9.3) bei Beschädigung oder Verlust von Spielteilen,	5,00 Euro
(9.4) bei Abholung von nicht zurück gegebenen Medien (durch Boten),	15,00 Euro
(9.5) bei Verlust von Medien ist der Anschaffungspreis zu ersetzen	
(9.6) für die Internet-Nutzung in der Bibliothek ½ Stunde	0,75 Euro

§ 2

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Ausstellung des Benutzerausweises ab dem Inkrafttreten gem. § 4 dieser Satzung, die übrigen Gebühren mit der Verwirklichung des gebührenpflichtigen Tatbestandes.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird mit der Ausstellung des Benutzerausweises und Mitteilung der festgesetzten Höhe fällig, die übrigen Gebühren und Auslagen werden fällig mit Verwirklichung des gebührenpflichtigen Tatbestandes und Mitteilung der festgesetzten Höhe.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzer der Stadtbibliothek der Stadt Sonneberg, bei Minderjährigen auch die Erziehungsberechtigten. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

(Inkrafttreten)

Sonneberg, 27.01.2005

Stadt Sonneberg

Sibylle Abel
Bürgermeisterin